

Satzung des Ortsverbandes Bad Aibling von Bündnis 90/Die Grünen

§ 1 Name und Sitz

Bündnis 90/Die Grünen (Grüne) in Bad Aibling sind der Ortsverband der Bundespartei Bündnis 90/Die Grünen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Bad Aibling und angrenzende Gemeinden ohne eigenen Ortsverband. Er hat seinen Sitz in Bad Aibling. Für ihn gelten in Ergänzung der Satzungen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene nachstehende Bestimmungen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Bündnis90/Die Grünen Bad Aibling streben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung an. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Bundes-, Landes-, Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

§ 3 Situation in Bad Aibling

Seit 1984 beteiligen sich Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen mit Nicht-Parteimitgliedern in der Grünen Offenen Liste (GOL) an den Kommunalwahlen. Die GOL hat durch Öffentlichkeitsarbeit und die Tätigkeit ihrer Mandatsträger im Stadtrat die Entwicklung Bad Aiblings mit geprägt. Dieses kommunalpolitische Wirken wird vom nunmehr gegründeten Ortsverband kooperativ unterstützt und beispielsweise durch überregionale Themen und parteipolitische Anliegen der Grünen ergänzt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Bad Aibling kann werden, wer

- sich zu den Grundsätzen der Bundespartei und der Satzung des Ortsverbandes Bad Aibling bekennt,
- eine Beitrittserklärung unterzeichnet und beim Ortsverband abgegeben hat. ~~und~~
- ~~das 16. Lebensjahr vollendet hat.~~

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo)faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im Ortsverband von Bündnis 90/ Die Grünen nicht vereinbar.

2. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes. Sie bedarf der Bestätigung durch den Kreisverband. Eine mögliche Ablehnung durch den Vorstand ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen. Ein Einspruch ist möglich, über ihn entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in das zuständige Gremium.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband schriftlich mitzuteilen. Der Eintritt in eine andere, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätige Partei oder Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet.

5. Über einen Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Ortsverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

6. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

7. Hat ein Kreisverbandsmitglied seinen Wohnsitz nicht in Bad Aibling, sondern in einer angrenzenden Kommune ohne Ortsverband, so kann es durch Erklärung gegenüber dem Vorstand seine Mitgliedsrechte im Ortsverband ausüben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Bad Aibling hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von Satzung und Gesetzen teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzubringen.

3. Die Mitarbeit in Projektgruppen des Ortsverbandes und bei der Grünen Offenen Liste Bad Aibling (GOL) steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

4. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag für die Partei Bündnis 90/Die Grünen nach freier Selbsteinschätzung. Der Mindestbeitrag beträgt € 6,00 pro Monat, der erbetene Beitrag beträgt 1% des Nettomonatsgehalts. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag für ein Mitglied unter den Mindestbeitrag setzen.

5. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Kreisverband erhoben und abgebucht.

§ 6 Organe von Bündnis 90/Die Grünen Bad Aibling

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitgliedern. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die dann einberufene Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit. Stellt ein Mitglied seine E-Mail-Adresse zur Verfügung, so erfolgt die Einladung per E-Mail. Das Mitglied ist selbst für die ordnungsgemäße Funktion seines E-Mail-Zugangs verantwortlich.

2. Zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Sechstel der Mitglieder aber nicht weniger als drei Mitgliedern schriftlich beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder aber nicht weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, kann die Versammlung bei gleicher Tagesordnung zu einem Termin innerhalb der nächsten 14 Tage, aber frühestens nach 3 Tagen einberufen

werden ohne erneute Einladung. Voraussetzung dafür ist, dass auf den möglicherweise erforderlichen neuen Termin bereits in der Einladung mit Ort, Datum und Zeit hingewiesen wurde. Die Versammlung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) der Anwesenden. Änderungen der Satzung und die vorzeitige Abwahl des Vorstandes bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Beschlussfassung über die Satzung
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die gestellten Anträge
- Aufstellung der Listenkandidaten für die Kommunalwahl

6. Bei der Durchführung der Wahlen ist das **Frauenstatut** der Landes- und Bundespartei von Bündnis 90/Die Grünen zu berücksichtigen.

7. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

8. Nichtmitglieder haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sind aber nicht stimmberechtigt, es sei denn, die Mitglieder erteilen ihnen das Stimmrecht für die laufende Mitgliederversammlung. Sie erhalten die gleichen Informationen wie Mitglieder des Ortsverbandes.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei (zwei Sprechern/innen, Kassierer/in) und höchstens fünf Mitgliedern. Nachwahlen zum Vorstand sind durchzuführen, wenn die Mindestzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird.

1.1. Der Vorstand (fünf Mitglieder) mit

- zwei gleichberechtigten Sprechern/innen,
- Kassierer/in und
- zwei Beisitzern/innen.

1.2 Der geschäftsführende Vorstand, für einen Vorstand mit mehr als drei Mitgliedern, wird aus den Sprecher/innen und dem/der Kassierer/in gebildet.

1.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln, in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

4. Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder können während der Amtszeit durch einen Misstrauensantrag abgewählt werden, dem mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Eventuell notwendige Neu- oder Ergänzungswahlen sind anschließend in der derselben Sitzung durchzuführen.

5. Misstrauensanträge gegen den Vorstand müssen in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein und sind deshalb 14 Tage vorher zu stellen. Die Versammlung wird von einem Mitglied des Ortsverbandes geleitet, das keinen Misstrauensantrag gestellt hat, und gegen das kein Misstrauensantrag gestellt wurde.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes nach Gesetz und Satzung sowie nach Beschlüssen der Parteiorgane. Er hat gegenüber den Mitgliedern eine Informationspflicht. Der/die Sprecher/in und ein weiteres Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreter/in, vertreten den Ortsvorstand gem. §26 Abs.2 des BGB und §11, Abs. 3 Parteiengesetz.
7. Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich.
8. Der/Die Kassierer/in verwaltet eine OV-Kasse mit dem Barbestand und einem separat einzurichtenden Konto, auf das Spenden und Zuwendungen für den OV eingezahlt werden. Weiterhin verwaltet der/die Kassierer/in ein eventuelles Sparguthaben des Ortsverbandes.
9. Die Kassenführung erfolgt gemäß den Vorgaben der Finanzordnung des Landesverbandes, sinngemäß angewendet für den Ortsverband. Der/Die Kassierer/in des Ortsverbandes ist verpflichtet, im Rahmen der genannten Finanzordnung die Kasse mit dem/der Kassierer/in des Kreisverbandes zusammenzuführen.
10. Soweit die OV-Kassenführung nicht von der Kassenprüfern des Kreisverbandes überprüft wird, sind OV-Kassenprüfer zu wählen.
11. Zeichnungsberechtigt für die Finanzgeschäfte sind jeder für sich der/die Kassierer/in sowie eine weitere Person des geschäftsführenden Vorstands.

§ 9 Datenschutz

Der Ortsverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz dieser Daten. Die Weitergabe von Daten an Dritte ist ohne Zustimmung von Betroffenen nicht erlaubt.

§ 10 Auflösung des Ortsverbandes

Über eine Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Mitglieder. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung seines Vermögens.

§ 11 Frauenstatut

Die Politik des Ortsverbandes orientiert sich an den Grundsätzen des Frauenstatuts von Bündnis 90/ Die Grünen, welche Parität auf allen Ebenen fordert. Frauen werden zur Bewerbung auf einzelne Posten besonders aufgefordert. Die Besetzung aller Gremien und Wahllisten soll paritätisch erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am 3. April 2014 in Kraft.

Bad Aibling, den 3. April 2014

Zuletzt geändert am 14. November 2017, Beschluss Jahresmitgliederversammlung

Seite 1: § 4,1: Altersbeschränkung entfällt.